

An den
Oberbürgermeister
der Stadt Bielefeld
Pit Clausen

DIE LINKE.

Ratsfraktion Bielefeld

DIE LINKE Ratsfraktion Bielefeld, Altes Rathaus, 33597 Bielefeld

Barbara Schmidt

Fraktionsvorsitzende

Stenner Straße 22
33613 Bielefeld
Mobil: 0171/3436072
E-Mail:
barbara.schmidt@dielinke-bielefeld.de

Ratsfraktion Bielefeld

Altes Rathaus
Niederwall 25
33602 Bielefeld
Telefon: 0521/51 50 80
Telefax: 0521/51 81 10
E-Mail: die.linke@bielefeld.de
Internet: www.linksfraktion-bielefeld.de

Bielefeld, 01.06.2017

Dringlichkeitsantrag zur Sitzung des Rates am 01.06.2017

Abschiebungen nach Afghanistan verhindern

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
zur Sitzung des Rates am 01.06.2017 stellen wir folgenden Dringlichkeitsantrag:

Die aktuelle Sicherheitslage in Afghanistan hat sich massiv verschärft, wie der verheerende Bombenanschlag am 31.05.2017 zeigt.

Entgegen der Behauptung es gäbe sichere Herkunftsgebiete, ist bewiesen, dass sich dies stündlich ändern kann. Dies bestätigt auch der UNHCR, der keine Unterscheidung in sichere und unsichere Gebiete vornimmt und keine sichere und zumutbare Schutzalternative in Afghanistan feststellt.

Auch für die Stadt Bielefeld wäre es möglich Abschiebungen zu verhindern und einen Aufenthalt nach §25 Abs.5 AufenthG zumindest zu prüfen.

Wir bitten Sie eindringlich dies in Erwägung zu ziehen und somit anderen Beispielen z.B. Bremen und Schleswig-Holstein zu folgen.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Schmidt

Fraktionsvorsitzende DIE LINKE

Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG)

§ 25 Aufenthalt aus humanitären Gründen

(5) Einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist. Eine Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Ein Verschulden des Ausländers liegt insbesondere vor, wenn er falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt.